

## Am 24. und 25. April in Leipzig

Auch in diesem Jahr wird der Protektor des deutschen Schrifttums Reichsminister Dr. Goebbels zu dem am Kantate-Sonntag (25. April) in Leipzig versammelten Buchhandel sprechen. Wir alle wissen, welche Auszeichnung das bedeutet. In deutlicher und weithin sichtbarer Weise zeigt der Besuch des Ministers, welches Interesse der nationalsozialistische Staat dem Buchhandel entgegenbringt. Die früheren rein fachlichen Versammlungen werden damit zu großen Kundgebungen, an denen die Öffentlichkeit in weitem Maße Anteil nimmt. Der Blick weiter Kreise unseres Volkes, der Auslandsdeutschen und selbst des Auslandes wird in diesen Tagen nach Leipzig, der Stadt des Buches, gelenkt. Für die zu erwartende Zahl der Teilnehmer an dieser Großkundgebung des deutschen Buchhandels würden die Säle des Buchhändlerhauses bei weitem nicht mehr ausreichen, die Kundgebung am Sonntagmorgen ist daher in das Neue Theater am Augustusplatz verlegt. Sie wird — auch das ein Beweis, welches Interesse die Öffentlichkeit an dieser Veranstaltung nimmt — von allen deutschen Sendern übertragen.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins wird wieder am Sonnabendnachmittag stattfinden, gefolgt von der Gemeinsamen Tagung der Gruppe Buchhandel und des Börsenvereins. Beide Versammlungen werden Gelegenheit geben, die vom Buchhandel im verflochtenen Jahr geleistete Arbeit zu überprüfen und zu besprechen. Auf der Gemeinsamen Tagung der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins wird der Präsident der Reichsschrifttumskammer Staatsrat Hans Jost das Wort ergreifen.

### Bekanntmachung des Börsenvereins

#### Verband nach Polen

Da wiederholt angefragt wurde, ob der in der Bekanntmachung des Börsenblattes Nr. 165 vom 18. Juli 1936, Absatz 2, erwähnte Termin vom 1. Februar 1937 überholt ist, weisen wir darauf hin, daß schon am 13. Februar d. J. das neue Abkommen mit Polen paraphiert und verkündet worden ist. Der Wirtschaftsvertrag ist damit um zwei Jahre, d. h. bis zum 28. Febr. 1939, verlängert worden.

In der Besprechung des Deutschen und des Polnischen Regierungsausschusses vom 22./23. Februar 1937 ist u. a. folgendes vereinbart worden:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß beiderseits Kreditfristen grundsätzlich nicht über die Dauer von neun Monaten hinaus gewährt werden sollen. Sind wegen der Art des Geschäftes längere Kreditfristen notwendig, so können sie beiderseits genehmigt werden. Wenn ein Antrag auf Gewährung einer längeren Kreditfrist von der einen Seite abgelehnt wird, kann die andere Seite beantragen, daß die Regierungsausschüsse endgültig entscheiden. Kreditfristen, die über die Dauer des Notenwechsels vom 18. Juli 1936 hinaus sich erstrecken, dürfen nicht gewährt werden.“

Die gleiche Regelung gilt für die Behandlung von Anträgen auf Verlängerung bereits genehmigter Kreditfristen.“

Diese Vereinbarungen beziehen sich auch auf den Direktversand von Büchern. Die Einschränkung hinsichtlich des Notenwechsels vom 18. Juli 1936 bedeutet, daß Kreditfristen über die Dauer des Abkommens hinaus nicht gewährt werden dürfen.

Leipzig, den 25. März 1937

Dr. Heß

### Schulreform Ostern 1937

Die Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger teilt mit: Wir sind vom Reichserziehungsministerium ermächtigt, darauf hinzuweisen, daß sich durch die mit Erlaß vom 20. März 1937 veröffentlichten Übergangsbestimmungen zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens in der Lehrbuchfrage insofern nichts ändert, als neue Lehrbücher nur in der Anfangsklasse für Englisch (Sexta) benutzt werden dürfen. Gewisse Schwierigkeiten werden sich leider bei der Umstellung der Quarta auf Latein als zweite Fremdsprache gegen bisher Englisch oder Französisch nicht vermeiden lassen.

Wer die im Börsenblatt vom 18. März veröffentlichte Tagungsordnung genau gelesen hat, konnte feststellen, daß schon ab Mitte der Kantate-Woche fachliche Tagungen stattfinden. Der Kleine und der Große Rat des Börsenvereins, der Rat der Gruppe Buchhandel, der Gauausschuß, die Fachschaften und verschiedene Fachgruppen werden am Donnerstag und Freitag zusammenkommen, um sich über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen und neue Aufgaben in Angriff zu nehmen.

Den künstlerischen Rahmen wird der diesjährigen Kantate-Tagung ein Festkonzert im Gewandhaus — das Schönste was Leipzig bieten kann — unter Leitung von Generalmusikdirektor Hermann Abendroth und unter Mitwirkung der Kammerjängerin Irma Beilke verleihen. Die Vortragsfolge ist im Börsenblatt vom 25. März zu finden. — Der Pflege der Kameradschaft und der persönlichen Aussprache ist der Kameradschaftsabend am Sonntag in den Sälen des Buchhändlerhauses gewidmet. Am Nachmittag ist Gelegenheit, in bequemen Stadtrundfahrten einige Sehenswürdigkeiten Leipzigs (Haus der Kultur — Richard-Wagner-Nationaldenkmal — Völkerschlachtdenkmal) kennenzulernen.

Über die Anmeldung zu den verschiedenen Veranstaltungen (Eintritt ist nur gegen Karte möglich!), Preise, Kartenbestellungen usw. gibt die Bekanntmachung auf der ersten Seite der Nummer 70 des Börsenblattes vom 25. März Aufschluß. Da alle Karten in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen abgegeben werden, empfiehlt es sich, diese umgehend auf dem Bestellzettelvordruck nach Leipzig zu senden.

### Verzeichnis der wichtigsten Bekanntmachungen

#### 1. Januar bis 31. März 1937

##### Börsenverein der Deutschen Buchhändler.

Bekanntmachung betr. Ausschüsse und Vereinsgericht. Nr. 32.

— betr. Einräumung eines Behördenrabattes. Nr. 18.

— betr. Vereinbarung mit der Reichskammer der bildenden Künste und Verkaufsordnung für den Kunsthandel. Nr. 70.

— betr. Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen. Nr. 14.

Hauptversammlung am 24. April in Leipzig. Nr. 64, 70.

##### Buchverkaufsstellen.

Verbreitung von Schrifttum im Nebenbetrieb. Nr. 12, 16.

##### Deutsche Bücherei in Leipzig.

Ablieferung von Druckschriften. Nr. 16.

##### Kunsthandel.

Verkaufsordnung. — Verzeichnis der Neuerscheinungen. Nr. 70.

##### Rabatt.

Behördenrabatt. Keine Gewährung. Nr. 18.

##### Reichskulturkammer.

Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei. Nr. 16.

##### Reichsschrifttumskammer.

Anordnung über die Verbreitung von Schrifttum im Nebenbetrieb. Nr. 12, 16.

Mitgliedschaft. Nachweis. Nr. 40.

##### Gruppe Buchhandel.

Bekanntmachung betr. Normalvertrag zwischen Verlagsbuchhandlungen und Verlagsvertretern. Nr. 50.

Großkundgebung am 25. April in Leipzig. Nr. 56, 64, 66, 70.

##### Schweiz.

Schweizerischer Buchhändlerverein. Mitgliederstand. Nr. 32.

##### Verlagsvertreter.

Normalvertrag. Nr. 50.

##### Werbung.

Bekanntmachung des Börsenvereins betr. Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen. Nr. 14.

##### Wissenschaftliche Zeitschriften.

Neues Sonderdruckabkommen. Nr. 54.